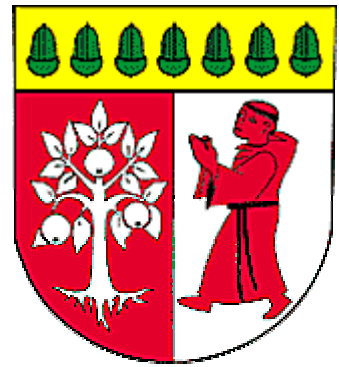




• **Gemeinde SATOW** •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 6 – Nr. 1

31. März 2008

Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Satow Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Betrifft: **Aufstellungsbeschluss** der
Gemeindevertretung Satow über
den Bebauungsplan Nr.: 14
„Rederank“ der Gemeinde Satow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in Ihrer Sitzung am 28.02.2008 beschlossen, für einen Bereich in der Ortslage Rederank des Ortsteiles Satow einen Bebauungsplan gemäß §§ 2, 8 und 13a Baugesetzbuch aufzustellen.

Planungsziel:

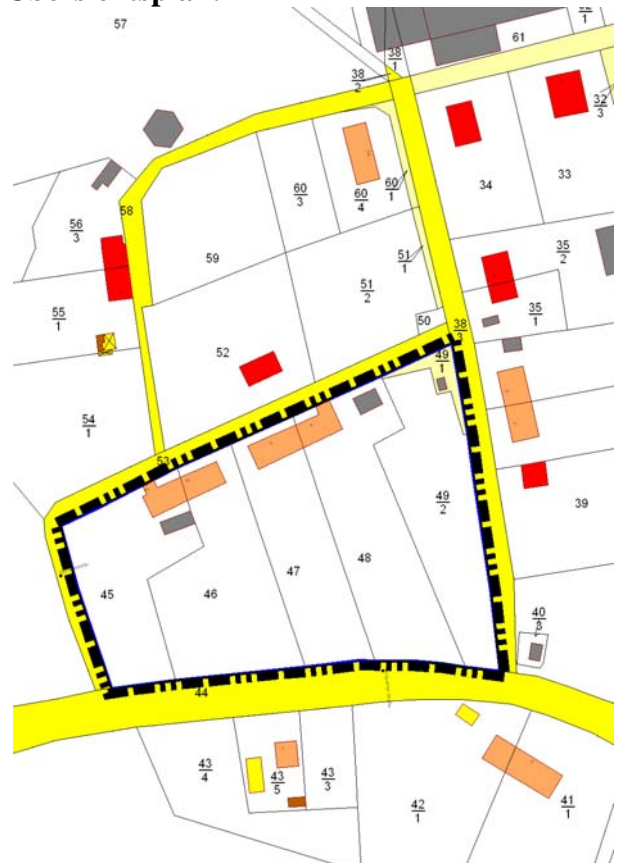
Der Bebauungsplan soll die Erschließung und Bebauung des geplanten Wohngebietes mit Einfamilienhäusern sowie den damit verbundenen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft regeln.

Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortseingang von Rederank und wird begrenzt im Osten durch die Kröpeliner Straße, im Norden durch die Dorfstraße und im Süden und Westen durch die Mühlenstraße.

Er umfasst eine im Flächennutzungsplan dargestellte, ca. 1,3 ha große Baufläche (Dorfgebiet - MD), Flurstücke 45 - 48 sowie 49/1 und 49/2, Flur 1, Gemarkung Rederank

Übersichtsplan:



Rederank

Satow, 12.03.2008

.....
Dr. E. Kischel
1. stellv. Bürgermeister



Impressum Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung:

**Betrifft: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
der Gemeindevertretung Satow über
den Bebauungsplan Nr.: 14 „Rederank“
der Gemeinde Satow**

Die Gemeindevertretung Satow hat am 28. 02. 2008 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Rederank“ der Gemeinde Satow und den Entwurf der Begründung dazu gebilligt und gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der von der Gemeindevertretung Satow am 28.02.2008 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung und die Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 09.04.2008 bis zum 09.05.2008

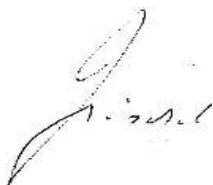
im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Satow, Bauamt, Heller Weg 2 a während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung von Flächen und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Daher wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Rederank“ der Gemeinde Satow und den Entwurf der Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Satow, d. 12.03.2008



.....
Dr. E. Kischel
1. stellv. Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft Bützow
-Flurneuordnungsbehörde-



Az: 20a/5433.3-2-53-0002

Bodenordnungsverfahren: „Groß Gischow IV“
Gemeinde: Jürgenshagen
Landkreis: Güstrow

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren „Groß Gischow IV“ mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, bei dem Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Groß Gischow IV“ zu.

Bützow, 28. Februar 2008

Im Auftrag

Romuald Bittl



Amt für Landwirtschaft Bützow

Flurneuordnungsbehörde

Az.: 20a/5433.3-2-51-0068



Bodenordnungsverfahren: „Reinshagen“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

1. Im Bodenordnungsverfahren „**Reinshagen**“, Gemeinde **Satow**, Landkreis **Bad Doberan**, nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.03.2008 festgesetzt.
Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Amt für Landwirtschaft Bützow auf

- a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)
- nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes einschließlich aller Nachträge am 11.10.2007.

Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. er Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, bei dem Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 28.02.2008

Im Auftrag



Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-
Az: 20a/5433.3-2-51-0068



Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 19.03.2008

Im Auftrag



Bodenordnungsverfahren: „Reinshagen“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Änderung des Bodenordnungsgebietes

Im Bodenordnungsverfahren „Reinshagen“, Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Fläche geändert:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|----------|------------|------|---------------|
| Satow | Reinshagen | 4 | 7/1 – 7/31, 8 |

Das Ausschlussgebiet umfasst 2,7813 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr 953,1720 ha. Das ausgeschlossene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte farblich gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

2. Gründe

Es handelt sich um ein neu vermessenes Baugebiet, in dem keine Eigentumsregelungen notwendig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem



Gebietskarte zum Änderungsbeschluss
im Bodenordnungsverfahren
„Reinshagen“ vom 19.03.2008

Landkreis Bad Doberan
Gemeinde Satow
Gemarkung Reinshagen
Flur 4, Flurstücke 7/1 – 7/31, 8

Legende

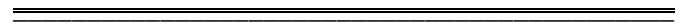
Verfahrensgebiet



Ausschlussgebiet



Stand: 19.03.2008



Nichtamtliche Mitteilungen

AUSSCHREIBUNG ZUR LANGFRISTIGEN PACTH

Das Land M-V, vertreten durch die Landgesellschaft Mecklenburg - Vorpommern mbH bietet folgende landeseigene Flächen zur Pacht an:

| | |
|---------------------------|------------------------------------|
| Gemarkung | Radegast, Berendshagen, Pustohl |
| Gemeinde | Satow |
| Gesamtgröße | 73,1335 ha |
| Acker | 71,4128 ha |
| Grünland | 0,5029 ha |
| Wasser | 0,7694 ha |
| Sonstige Flächen | 0,4484 ha |
| Anzahl der Lose | drei Lose |
| Pachtdauer | max. 12 Jahre |
| Konzepteinreichung bis | 25.04.2008 |

| | |
|-----------------|--|
| Ansprechpartner | Begall, Iris |
| Telefon | (0381) 40513-16 |
| Telefax | (0381) 40513-28 |
| E-mail | iris.begall@lgmv.de |

Zusatzinformationen

Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie gegen Zahlung eines Entgelts von 15 € bei der:

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Außenstelle Rostock
Biestower Damm 10a

18059 Rostock

Persönliche Abholung der Unterlagen unter Vorlage einer Überweisungsbestätigung (Sparkasse Schwerin, BLZ 14051462, Kto.-Nr. 33 999 085),

Einreichung eines Verrechnungsschecks oder gegen Barzahlung

Die **Kommunale Wohnungsgesellschaft Satow und Umgebung mbH** gibt bekannt:


Jahresabschluss 2005

Der von der PwC Deutsche Warentreuhand geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft ist vom Landesrechnungshof mit Datum vom 17.10.2007 freigegeben worden.

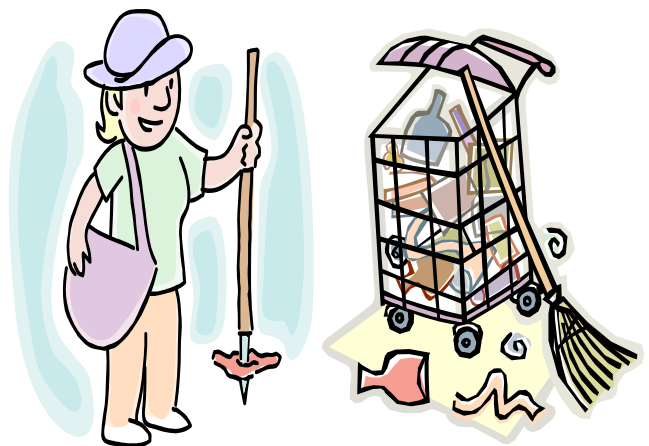
Die Gesellschafterversammlung hat am 12.11.2007 den Jahresabschluss festgestellt. Gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG § 16) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich zu machen.

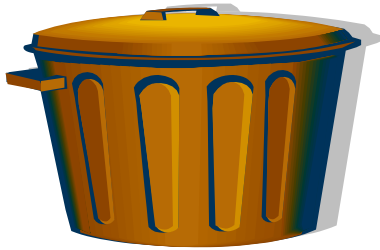
Während der Bürozeiten können diese vom 02.04. bis 11. 04. 2007 im Büro der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Satow und Umgebung mbH in Satow, Kröpeliner Str. 1 eingesehen werden.

Satow, 24.04.07


Taugerbeck
Geschäftsführerin

1. Das Ordnungsamt lädt ein:





A U F R U F ZUR 12. GROßEN AUFRÄUMAKTION IN DER GEMEINDE SATOW

**Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
am Samstag, dem 12. April 2008 findet der**

12. Umwelttag in der Gemeinde Satow statt.

**Für alle, die mitmachen wollen, gelten folgende
Treffpunkte:**

- Satow :** 08.00 Uhr vor der Gemeinde-
verwaltung im Hellen Weg in
Satow
- Radegast:** 08.00 Uhr vor dem
Feuerwehrgerätehaus
- Gerdshagen :** 08.00 Uhr auf dem Sportplatz
- Reinshagen :** 09.00 Uhr vor dem
Gemeindezentrum
- Heiligenhagen:** 08.00 Uhr vor dem
Gemeindezentrum
- Hanstorf:** 08.00 Uhr vor dem Gemeindehaus
- Hohen Luckow:** 08.00 Uhr auf dem Park-
platz vor der ehem. Schule
- Groß Bölkow:** 08.00 Uhr vor dem
Gemeindezentrum

**Jeder Helfer ist herzlich willkommen und er
wird nicht alleine sein.**

**Mit dabei sind fast alle Organisationen, Vereine
und Verbände, die in der Gemeinde Satow
ansässig sind.**

**Nach getaner Arbeit wartet ein kleiner Imbiss
in den einzelnen Orten auf alle Mitwirkenden.**

**B. Scheel
Ordnungsamt Satow**

2. Das Ordnungsamt erinnert:

Alle Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten
möchten bitte an die Erfüllung ihrer Anliegerpflichten

gemäß der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
Satow denken. Hierbei gilt insbesondere die Reinigung
der an die Grundstücke angrenzenden Flächen, wie z.B.
Gehwege, Straßengraben oder Fahrbahnteile.

Denken Sie bitte daran, dass die Geräte- und Ma-
schinenlärmverordnung vom 29. August 2002, zuletzt
geändert am 06. März 2007 nach wie vor Gültigkeit
besitzt und u.a. die Betriebsregelungen für Maschinen
und Geräte vorschreibt.

So dürfen z.B. alle in dieser Verordnung genannten
Maschinen und Geräte an Sonn- und Feiertagen ganz-
tägig gar nicht und an Werktagen nur in der Zeit von
07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Als Werk-
tage gelten die Tage von Montag bis Samstag.

Für Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser oder Laub-
sammler gelten Betreibungsverbote in der Zeit von
07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ausnahmen können
nur in sehr beschränktem Umfang zugelassen werden.

3. Das Ordnungsamt informiert:

Zum **Thema Hundekot** haben wir bereits in der
Vergangenheit umfassend informiert. Es hat den An-
schein, als ob sich – außer im Satower Park und rund
um den Satower See - die Situation etwas entschärft hat.
In den genannten Bereichen haben wir es mit einigen
sehr hartnäckigen und unverschämten Hundehaltern zu
tun, die der Meinung sind, dass MAE-Kräfte ihre
Daseinsberechtigung verlieren, wenn sie nicht wenig-
stens einmal am Tag den Hundekot Ihrer Lieblinge ent-
fernen dürfen. Hier bitten wir um die Mithilfe aller Bür-
ger. Wenn Sie Hunde bei der Verrichtung ihres natür-
lichen Geschäftes beobachten und die Hundehalter sind
dabei, teilen Sie uns das doch bitte mit, damit wir hier
ordnungsrechtlich einschreiten können.

Doch nun melden sich auch einige **Landwirte** zu Wort
und bitten um unsere Mitwirkung in Form einer Mit-
teilung **an die Hundehalter**.

Bitte denken Sie daran, dass Sie sich auf Privat-
grundstücken befinden, wenn Sie mit Ihren Hunden über
Felder, Weiden und Wiesen gehen, um Ihren geliebten
Vierbeinern den nötigen Auslauf zu verschaffen. Die
betroffenen Landwirte beklagen sich über das man-
gelnde Verständnis und teilweise auch über die unquali-
fizierten Bemerkungen einiger Hundehalter, wenn Sie
zum Verlassen der Grundstücke aufgefordert werden. Es
geht in einigen Fällen sogar soweit, dass mit den PKW`s
direkt bis auf die Grundstücke gefahren wird, denn es
soll ja nur der Hund Bewegung haben. Es ist dabei
selbstverständlich auch völlig egal, ob sich Rinder auf
den Weiden befinden oder nicht. Hier handelt es sich
um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit zwischen den
Grundstückseigentümern und den Hundehaltern.
Obwohl das den Landwirten klar ist, finden wir Ihre
Klage absolut verständlich, denn wie würde es wohl den
Hundehaltern gehen, wenn jedermann über Ihre Grund-
stücke geht oder fährt.